

## **Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz: ZDS begrüßt Planungssicherheit für „Power Barges“**

Der Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e. V. (ZDS) begrüßt die vom Deutschen Bundestag im Rahmen der Gesetzesnovelle zum Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz beschlossene Erweiterung der Übergangsfristen für Förderspielräume mit Blick auf den geplanten Betrieb innovativer Kraftwerkschiffe (sog. „power barges“) als KWK- / KWWK-Anlagen durch Seehafenbetriebe.

Dabei wurde die Übergangsfrist für Zuschlagszahlungen bei KWK- / KWWK-Anlagen bis zum 31. Dezember 2016 verlängert, sofern bis zu diesem Zeitpunkt die Aufnahme des Dauerbetriebs erfolgt. Zusätzlich ist für die Anwendbarkeit dieser Übergangsbestimmung erforderlich, dass – jeweils bis zum 31. Dezember 2015 – entweder eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgelegen hat oder eine verbindliche Bestellung einer KWK- / KWWK-Anlage erfolgt ist.

Nach dem ursprünglichen Referentenentwurf hätte die Aufnahme des Dauerbetriebes bis zum 30. Juni 2016 erfolgen müssen. Die jetzt vorgenommene Gleichstellung der zusätzlichen Kriterien einer Genehmigung nach dem BImSchG mit einer verbindlichen Bestellung der Anlage war nicht vorgesehen.

Nach Auffassung des ZDS schafft die Gesetzesnovelle Vertrauensschutz und Planungssicherheit für sich in der Realisierungsphase befindende Kraftwerkschiffsprojekte der Seehafenbetriebe.

Hierbei handele es sich um äußerst komplexe, innovative sowie kostenintensive Vorhaben mit einer mehrjährigen Vorlaufzeit, zu deren Realisierung auch im Hinblick auf die Bewältigung der neuen Planungsvorläufe ein größerer Zeithorizont benötigt werde als bei etablierten Projekten.

Neben der wasserseitigen Stromversorgung von Schiffen in den Häfen durch „Power Barges“ können diese schwimmenden Kraftwerke auch für die landseitige Stromversorgung eingesetzt werden. Dabei wird der Strom schiffsseitig erzeugt und in das Stromnetz eingespeist. Die Wärme wird parallel ins Fernwärmenetz eingespeist.